

MERCER WEBCAST
BILANZPOLITIK 2014 –
AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN BEI DER FINANZIERUNG UND
BILANZIERUNG BETRIEBLICHER VERSORGUNGSVERPFLICHTUNGEN

16. SEPTEMBER 2014

Moderation



Stefan Oecking
Partner Retirement

Referenten



Thomas Hagemann
Chefaktuar



Dirk Schmallenbach
International Consulting

FRAGEN

Bitte nutzen Sie die Q&A-Funktion in der Symbolleiste, um Ihre Fragen zu stellen.

Wir werden versuchen, möglichst alle Fragen in der verbleibenden Zeit zu beantworten.



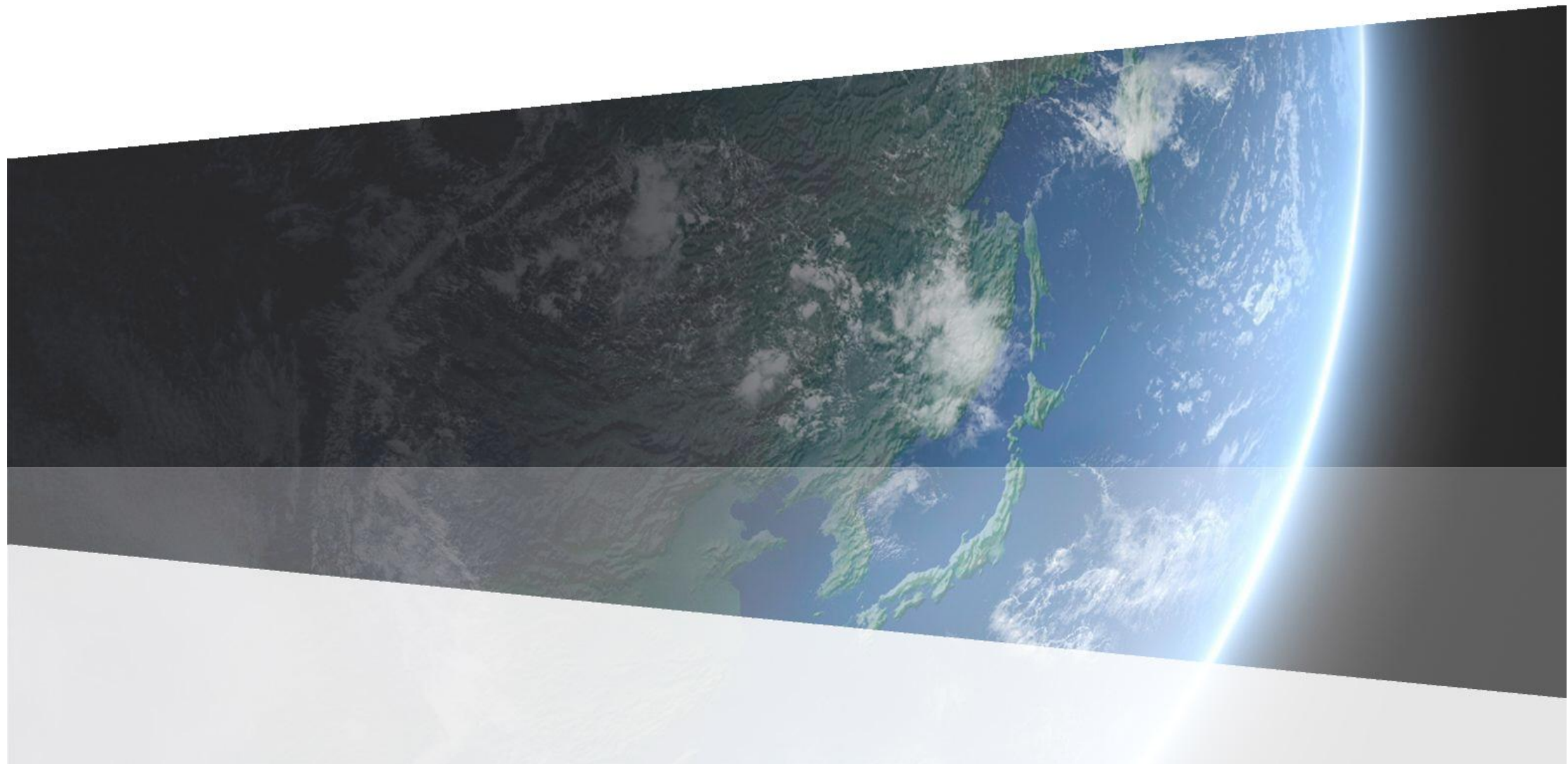
ACHTUNG:
KLICKEN SIE HIER, UM
DIE FRAGEN AN "ALL
PANELISTS" ZU
SENDEN.

Agenda

- Handelsrechtlicher Jahresabschluss 2014
- Handlungsbedarf in der Steuerbilanz 2014
- Änderungen für den Fall der Ausfinanzierung
- Der internationale Jahresabschluss 2014



HANDELSRECHTLICHER JAHRESABSCHLUSS 2014



Der Rechnungszins für den HGB-Abschluss

Die aktuelle Zinsentwicklung

	2013	2014	2015
31.01.	5,03 %	4,86 %	4,50 %
28.02.	5,02 %	4,85 %	4,45 %
31.03.	5,00 %	4,83 %	4,41 %
30.04.	4,98 %	4,81 %	4,36 %
31.05.	4,96 %	4,79 %	4,31 %
30.06.	4,94 %	4,76 %	4,26 %
31.07.	4,93 %	4,73 %	4,22 %
31.08.	4,92 %	4,70 %	4,17 %
30.09.	4,91 %	4,66 %	4,11 %
31.10.	4,90 %	4,62 %	4,05 %
30.11.	4,89 %	4,58 %	3,98 %
31.12.	4,88 %	4,54 %	3,93 %

Falls die derzeitige Zinssituation anhält,

- sinkt der HGB-Zins im ganzen Jahr 2014 um 34 Basispunkte auf 4,54 %.
- entfallen davon allein 12 Basispunkte auf die letzten drei Monate des Jahres.
- ist für das Jahr 2015 mit einem weiteren Absinken um 61 Basispunkte zu rechnen.

Das heißt: Zinsänderung 2014 und 2015 zusammen fast ein ganzer Prozentpunkt

- Erhöhung des Verpflichtungswertes um 10 % bis 20 %
- erfolgswirksam!

Quelle: Bundesbank-Veröffentlichung; ab 30.09.2014 Prognose von Mercer

Der Rechnungszins für den HGB-Abschluss

Darf der Zins weiterhin vorgezogen ermittelt werden?

IDW RS HFA 30,
Rdnr. 65: Vorgezogen
ermittelter Zins nur
zulässig,

*„sofern sich Änderungen der
Parameter bis zum
Abschlussstichtag nur
unwesentlich auf die Höhe
des zu erfassenden
Verpflichtungswerts
auswirken“*

Sind 12 Basispunkte
wesentlich?

- Kann nicht pauschal beantwortet werden, hängt auch von Bedeutung der Pensionsrückstellungen im Jahresabschluss ab
- Auswirkungen zum Ablesestichtag 31.10. oder 30.11. sind geringer, können aber trotzdem wesentlich sein

Falls bisheriger
Ablesestichtag nicht
mehr akzeptiert wird:

- Zinsänderung gegenüber Vorjahr noch größer als angenommen
- Ggf. muss mit geschätztem Zins zum 31.12. gerechnet werden

Tipp: Rechtzeitig den Wirtschaftsprüfer einbeziehen.

Der Rechnungszins für den HGB-Abschluss

Gestaltungsmöglichkeiten

Umgestaltung der Zusage hin zu Versicherungs- oder Fondsentorientierung

- Verpflichtung und Vermögenswerte werden mit dem Zeitwert der Vermögenswerte bewertet
- Im Falle der Verpfändung oder Treuhandsicherung zusätzlich Saldierung zu null
- Keine Ergebnisauswirkungen durch Zinssatzänderungen mehr

Reicht die Schaffung von Deckungsvermögen?

- Deckungsvermögen führt zur Saldierung
- Aber: Deckungsvermögen ohne Bindung der Zusage an die Vermögenswerte beseitigt nicht die Auswirkungen der Zinssatzänderung
- Im Gegenteil: zusätzliche Volatilität durch Zeitwertbewertung beim Deckungsvermögen möglich

Sonstige Lösungen?

- Übergang auf Kapitalzusagen mindert die Auswirkungen des Zinssatzes (und beseitigt das Langlebigkeitsrisiko)
- Variable Verzinsung in beitragsorientierten Systemen kann Zinsschwankungen teilweise ausgleichen (hat aber steuerliche Nachteile)

Die Rente mit 63

Das Rentenpaket im Überblick



„Rente mit 63“

- Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte
- sinkt für Jahrgänge bis 1952 auf 63 (bisher 65)
- steigt bis Jahrgang 1964 wieder auf 65 an



Mütterrente

- Ein weiteres Jahr für Kindererziehung bei vor 1992 geborenen Kindern
- Auch für Väter



Erwerbsminderungsrente

- Verlängerung der Zurechnungszeit auf 62 (bisher 60)

Die Rente mit 63

Auswirkungen auf die Betriebsrente

- § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG:

*Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Invalidität oder Tod haben ein vorher ausgeschiedener Arbeitnehmer, dessen Anwartschaft nach § 1b fortbesteht, und seine Hinterbliebenen einen Anspruch mindestens in Höhe des Teiles der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit **bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze** in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht; an die Stelle des Erreichens der Regelaltersgrenze tritt ein früherer Zeitpunkt, wenn dieser in der Versorgungsregelung als **feste Altersgrenze** vorgesehen ist, spätestens der Zeitpunkt der **Vollendung des 65. Lebensjahres**, falls der Arbeitnehmer ausscheidet und gleichzeitig eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nimmt.*

Schlussfolgerung:

Neuberechnung des Unverfallbarkeitsquotienten, falls ausgeschiedener Anwärter Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nimmt.

- **Keine Auswirkungen auf versicherungsmathematische Abschläge**

Die Rente mit 63

Auswirkungen auf die Rückstellungsberechnung?

Steuerliche Pensionsrückstellungen

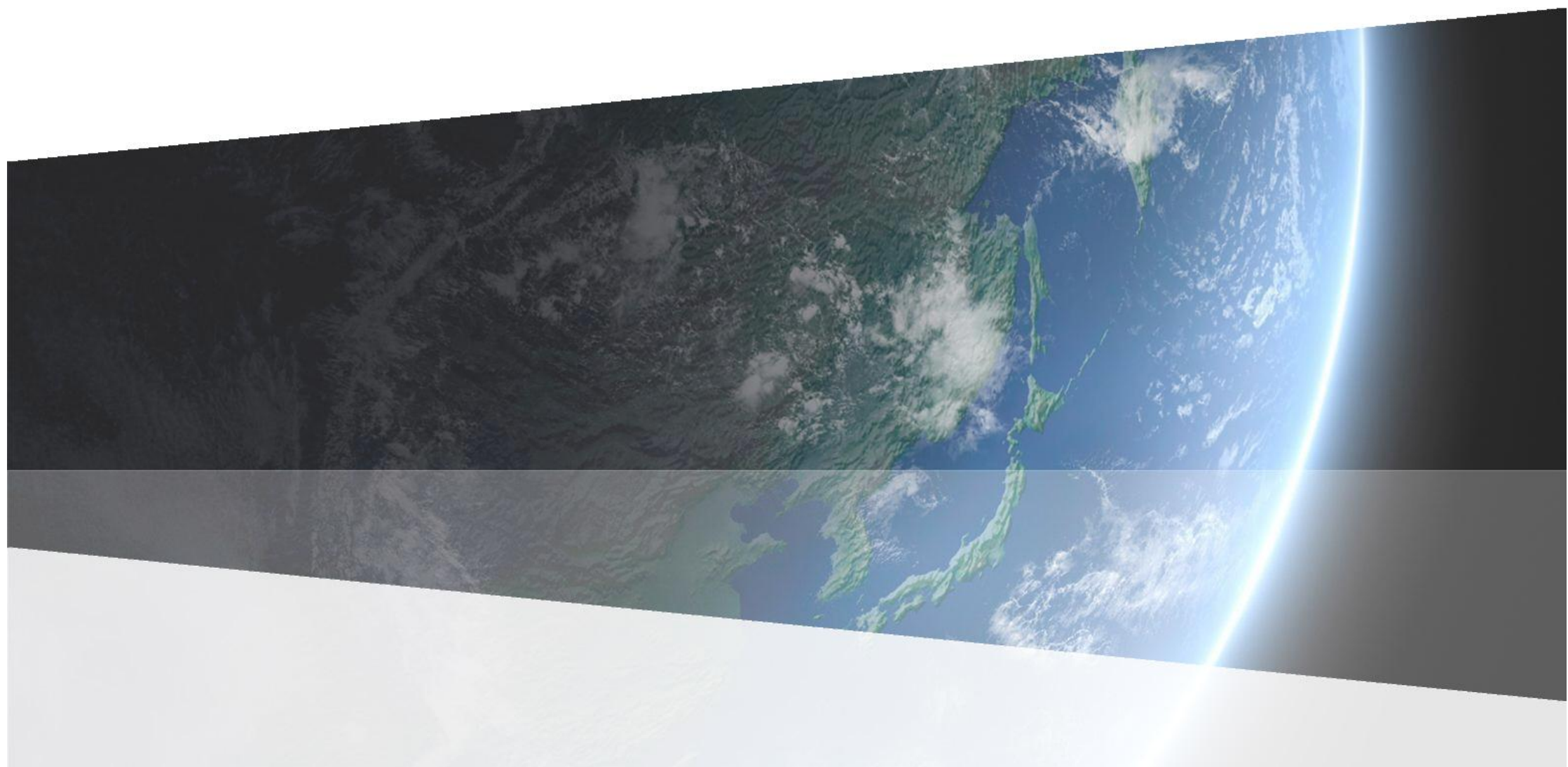
- Kein neues BMF-Schreiben zu Pensionsalter oder zum SV-Näherungsverfahren in Sicht
- Keine Änderung des rechnermäßigen Pensionsalters zulässig
- Auch bei Gesamtversorgung keine Prüfung erforderlich, ob jemand eine abschlagsfreie Rente erhalten kann

Pensionsrückstellungen nach HGB und IAS 19

- Ggf. Handlungsbedarf, z. B. wenn viele Mitarbeiter bereits im aktuellen Unternehmen 45 Versicherungsjahre erreichen
- Bei Gesamtversorgungszusagen ggf. Entlastung der GuV
- Gegenläufiger Effekt, falls Abschläge der Betriebsrente sich an gesetzlicher Rente orientieren
- Auch ohne SV-abhängige Zusagen ggf. Grund zur Anpassung des rechnermäßigen Pensionsalters

Tipp: Auswirkungen der Rente mit 63 auf die eigene Belegschaft überprüfen.

HANDLUNGSBEDARF FÜR DIE STUEBERBILANZ 2014



Entgeltlicher Erwerb von Rückstellungen sowie Schuldbeitritte

Ein Beispiel

Zum 01.07.2014 verkauft die Entsorgung GmbH einen Betriebsteil an die Aufkauf AG. Nach § 613a BGB gehen die Arbeitsverhältnisse von 20 Mitarbeitern über.

Steuerlicher Teilwert zum 31.12.2013	100 T€
Steuerlicher Teilwert zum 31.12.2014	115 T€
Vereinbartes Entgelt für die Übernahme der Verpflichtung	130 T€

Fragen:

- Kann die Entsorgung GmbH den Zusatzaufwand von 30 T€ sofort steuerlich geltend machen?
- In welcher Höhe bilanziert die Aufkauf AG die Verpflichtung in der Steuerbilanz, 115 T€ oder 130 T€?

Entgeltlicher Erwerb von Rückstellungen sowie Schuldbeitritte

Die Rechtsprechung des BFH und ihre Folgen

Auffassung der Finanzverwaltung zu steuerlichen Restriktionen nach Erwerb von Rückstellungen hatte vor BFH keinen Bestand

Fazit:
Anschaffungskostenprinzip für entgeltlich erworbene Verpflichtungen

BFH argumentiert handelsrechtlich Anschaffungskostenprinzip wird sich vermutlich auch in Handelsbilanz durchsetzen

Auffassung der Finanzverwaltung zum Schuldbeitritt hatte vor dem BFH keinen Bestand

Fazit:
keine Rückstellungsbildung, wenn jemand Drittes Schuldbeitritt erklärt

Gesetzesänderung 2014
Neue §§ 4f und 5 Abs. 7 EStG regeln entgeltliche Übertragung von Verpflichtungen und Schuldbeitritte

Entgeltlicher Erwerb von Rückstellungen sowie Schuldbeitritte

Auswirkungen der neuen steuerlichen Regelungen

Behandlung beim abgebenden Unternehmen

- Falls das Entgelt höher ist als die aufzulösende Rückstellung, **muss** der resultierende Aufwand außerbilanziell auf 15 Jahre verteilt werden

Behandlung beim aufnehmenden Unternehmen

- Übernommene Verpflichtungen sind so zu bilanzieren, wie sie beim ursprünglich verpflichteten Unternehmen zu bilanzieren gewesen wären
- Falls das Entgelt höher ist als die zu bilanzierende Rückstellung, **kann** der resultierende Ertrag über eine Rücklage auf maximal 15 Jahre verteilt werden

- **Gilt für Schuldbeitritte, Erfüllungsübernahmen, Betriebsübergänge.**
- **Gilt für Umwandlungen, sofern nicht das UmwStG anwendbar ist.**
- **Gilt nicht für Einzelversetzungen.**

Entgeltlicher Erwerb von Rückstellungen sowie Schuldbeitritte Die Lösung für das Beispiel

Kann die Entsorgung GmbH den Zusatzaufwand von 30 T€ sofort steuerlich geltend machen?

- Vor der Gesetzesänderung war das möglich.
- Nach der Gesetzesänderung ist der Betrag auf 15 Jahre zu verteilen.
- Im Jahr 2014 dürfen also nur Betriebsausgaben in Höhe von 2 T€ geltend gemacht werden.

In welcher Höhe bilanziert die Aufkauf AG die Verpflichtung in der Steuerbilanz, 115 T€ oder 130 T€?

- Vor der Gesetzesänderung waren nach Auffassung des BFH 130 T€ anzusetzen.
- Nach der Gesetzesänderung sind nun nur noch 115 T€ zulässig.
- Die resultierenden Betriebseinnahmen von 15 T€ dürfen aber auf 15 Jahre verteilt werden, so dass nur 1 T€ sofort der Steuer unterliegen.

Entgeltlicher Erwerb von Rückstellungen sowie Schuldbeitritte

Erstanwendung

Erstanwendung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 28.11.2013 enden

Anwendung bei Altfällen des **abgebenden** Unternehmens

- Es bleibt beim vollen Betriebsausgabenabzug

Anwendung bei Altfällen des **aufnehmenden** Unternehmens

- Reduzierung der steuerlichen Rückstellung mit 15-Jahres-Verteilung
- Bei vertraglicher Vereinbarung vor dem 14.12.2011 sogar Verteilung auf 20 Jahre
- Frühere Anwendung und damit auch früherer Verteilungsbeginn möglich

Achtung:

Soweit Steuerbilanzen noch offen sind, besteht rückwirkend noch Gestaltungsspielraum mit positiven steuerlichen Wirkungen.

Gewinnabhängige Versorgungszusagen

Auffassung des BFH und Reaktion der Finanzverwaltung

BFH-Beschluss vom 03.03.2010 (I R 31/09)

- Keine Rückstellungsbildung, soweit Pensionsleistungen von zukünftigen gewinnabhängigen Bezügen abhängen
- Problematische Auslegung: „zukünftig“ aus der Sicht der Zusageerteilung, nicht aus Sicht des Bilanzstichtages!



BMF-Schreiben vom 18.10.2013 (IV C 6 – S 2176/12/10001)

- Rückstellungsbildung zulässig, *„wenn und soweit sie [die Leistungen] dem Grunde und der Höhe nach eindeutig bestimmt sind und die Erhöhung der Versorgungsleistungen schriftlich durch eine Ergänzung der Pensionszusage gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG festgeschrieben wurde“*
- Folge: jährlicher Nachtrag zur Zusage erforderlich
- Übergangsregelung bis 31.12.2014 für alle bis 08.11.2013 entstandenen Gewinne

Gewinnabhängige Versorgungszusagen BMF-Schreiben vom 18.10.2013 (IV C 6 – S 2176/12/10001)

Rückstellungsbildung zulässig, *„wenn und soweit sie [die Leistungen] dem Grunde und der Höhe nach eindeutig bestimmt sind und die Erhöhung der Versorgungsleistungen schriftlich durch eine Ergänzung der Pensionszusage gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG festgeschrieben wurde“.*

Handlungsbedarf: Jährlicher Nachtrag zur Zusage erforderlich

- Hierfür können Leistungsbescheide erweitert werden
- Überschrift: „Nachtrag 2014 zur Pensionszusage vom xx.xx.xxxx“
- Text: „Die hier ausgewiesenen Beträge stehen bereits fest und hängen nicht mehr von zukünftigen Gewinnen des Unternehmens ab.“

Gewinnabhängige Versorgungszusagen

Anwendungsbereich

Betroffene Zusagen

- Leistungshöhe explizit abhängig von gewinnabhängigen Bezügen (z. B. Einzelzusagen an Leitende mit Bindung an Bonus)
- Zusagen, bei denen die Jahresbruttobezüge versorgungsfähig sind (z. B. wenn sie gewinnabhängige Tantiemen enthalten)
- Aber auch: Leistungshöhe direkt abhängig vom Unternehmensgewinn (z. B. beitragsorientierte Zusagen mit gewinnabhängigem Beitrag)

Achtung:

Wenn Entgeltumwandelungsvereinbarungen aus gewinnabhängigen Bezügen bestückt werden, sind auch hier Nachträge zur Zusage notwendig.

Übergangsregelung

Für alle bis zum 08.11.2013
entstandenen Gewinne

- reicht ein Nachtrag zur Zusage bis 31.12.2014
- unsicher, ob ein Versäumen der Frist für spätere Bilanzstichtage wieder geheilt werden kann

Für alle seit dem 08.11.2013
entstandenen Gewinne

- muss ein Nachtrag zur Zusage am Bilanzstichtag vorliegen
- Gewinne des abgelaufenen Geschäftsjahres können am Bilanzstichtag noch nicht berücksichtigt werden (Schriftform steht noch aus)

Jubiläumszuwendungen und Maßgeblichkeit Handlungsbedarf?

EStÄR 2012 sehen Maßgeblichkeit bei allen Rückstellungen außer Pensionsrückstellungen

- Steuerliche Rückstellung darf also nicht höher als handelsrechtlicher Ansatz sein
- Auswirkungen vor allem bei Jubiläumsverpflichtungen und Langzeitkonten

Lösungsmöglichkeiten

- Handelsrechtliche Bewertung anpassen (z. B. Übergang auf Teilwert)
 - steuerliche Ziele sind Grund für Durchbrechung der Stetigkeit
 - Maßnahme reicht aber u. U. nicht aus
- Handelsrechtliche Werte auf steuerliche Werte anheben
 - widerspricht den Vorgaben des HGB
 - daher von WP u. U. nicht anerkannt
- Steuerliche Werte auf handelsrechtliche Werte begrenzen
 - vorauseilender Gehorsam
 - lieber auf Beanstandung durch BP warten?

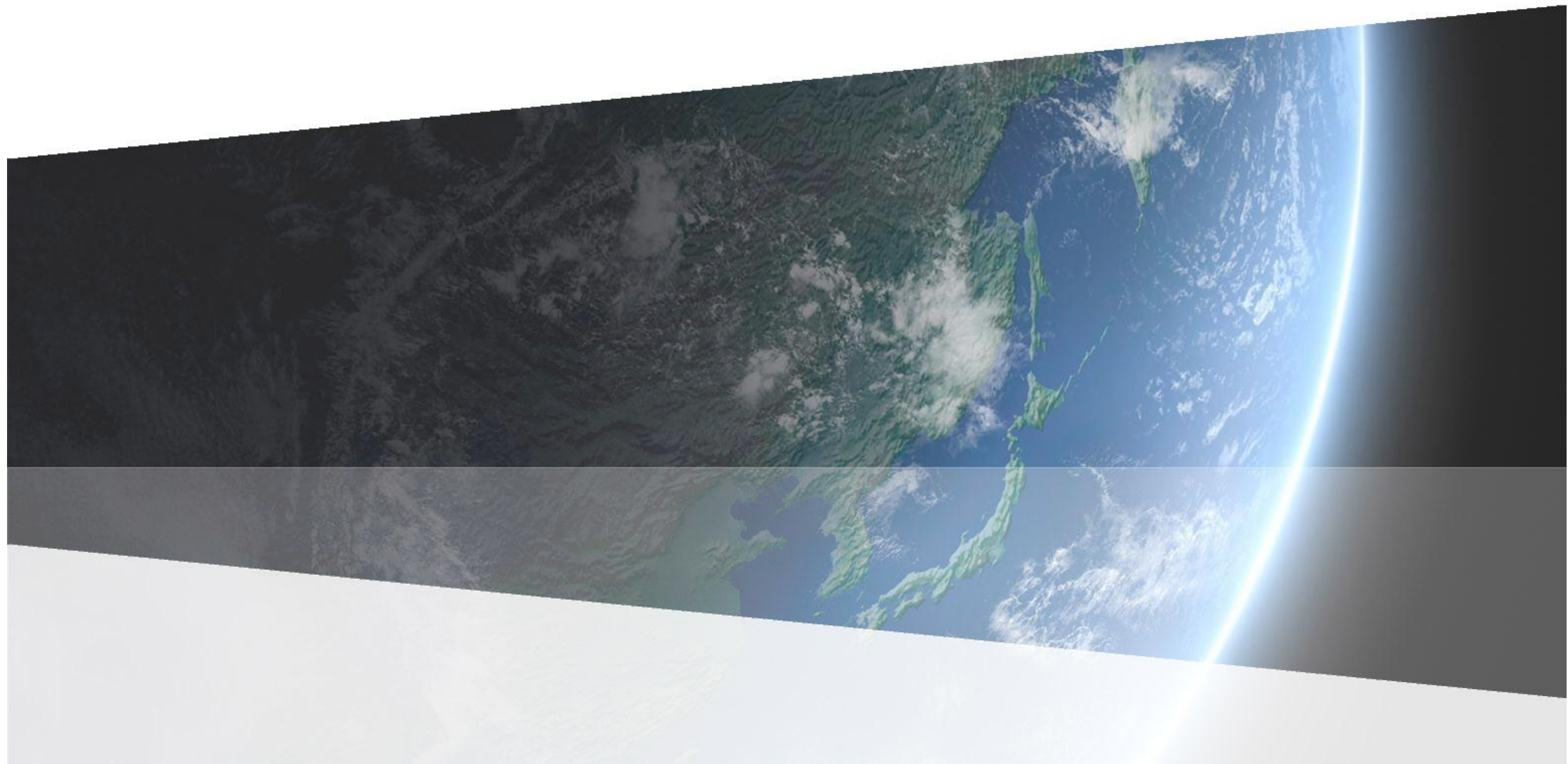
Entwurf BMF-Schreiben zum BAG-Urteil zur festen Altersgrenze 65

Was das BMF zu regeln plant

- Versorgungszusagen, die als feste Altersgrenze das Alter 65 vorsehen, sollen in jedem Fall schriftlich angepasst werden
 - Das gilt unabhängig von der Entscheidung pro oder contra Regelaltersgrenze
 - Frist für die Regelung: 31.12.2015
 - Bei Fehlen einer Regelung: ab 2015 keine Rückstellungsbildung mehr zulässig!
- Entwurf wurde durchgängig kritisiert
 - Bei Nichttätigwerden ist Versagung der Rückstellung unverhältnismäßig (und vermutlich auch gar nicht zulässig)
 - Möglicherweise wird BMF-Schreiben auch nicht weiter verfolgt

Steuerlich kein Handlungsbedarf im Jahr 2014 – weitere Entwicklung abwarten.

ÄNDERUNGEN FÜR DEN FALL DER AUSFINANZIERUNG



Änderungen für den Fall der Ausfinanzierung

Ausfinanzierung über Lebensversicherungen und Pensionsfonds

Lebensversicherungen



Absenkung des Garantiezinssatzes von 1,75 % auf 1,25 % für neue Verträge ab 01.01.2015



Geplante Rückdeckung von Pensionszusagen (z. B. für Spitzenrisiken) möglichst vorher zum Abschluss bringen

Pensionsfonds

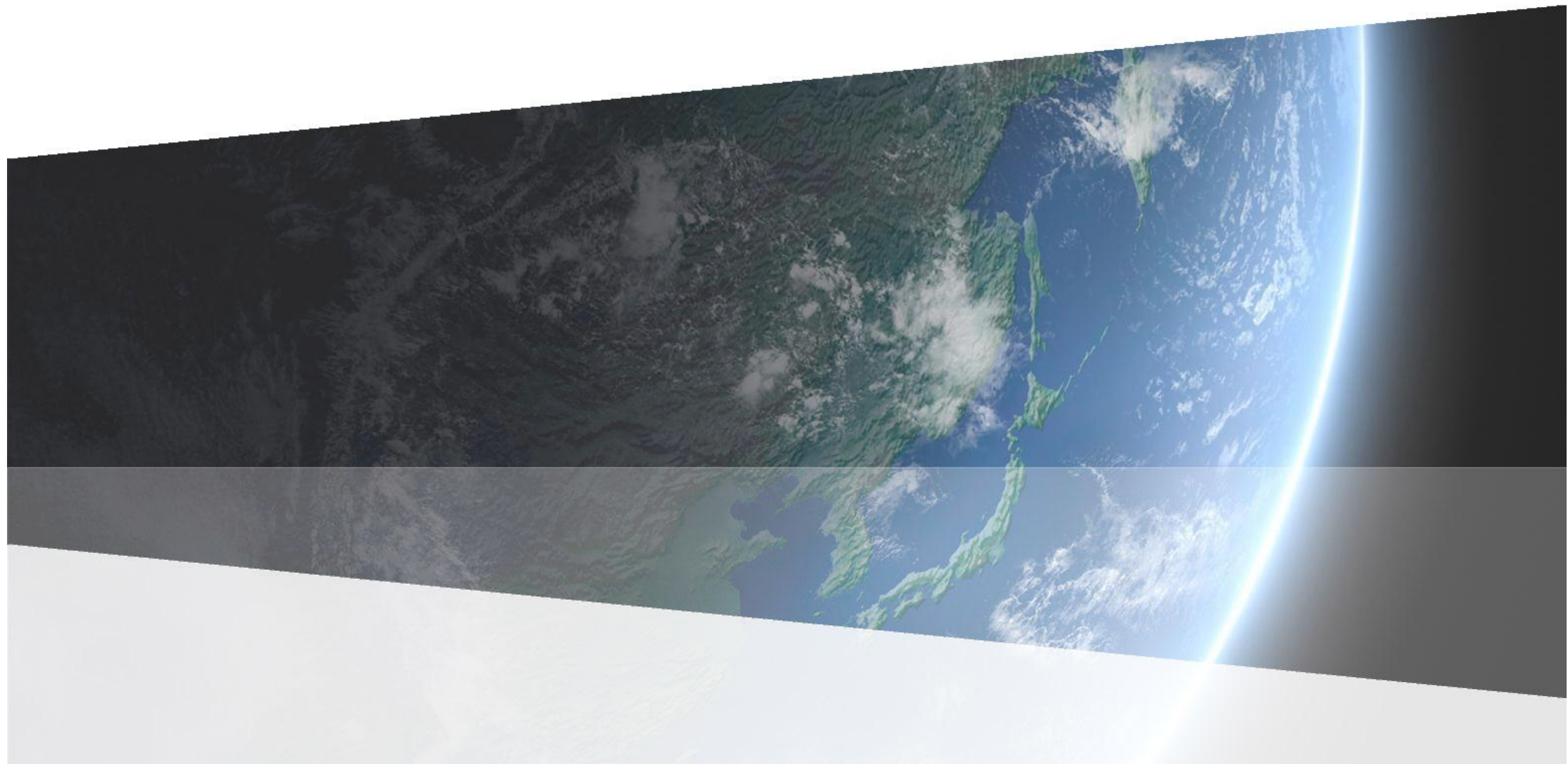


BMF-Schreiben zur Übertragung auf den Pensionsfonds mit Begrenzung des zu übertragenden Anteils der Verpflichtung und des Verteilungsbetrages ist in Arbeit



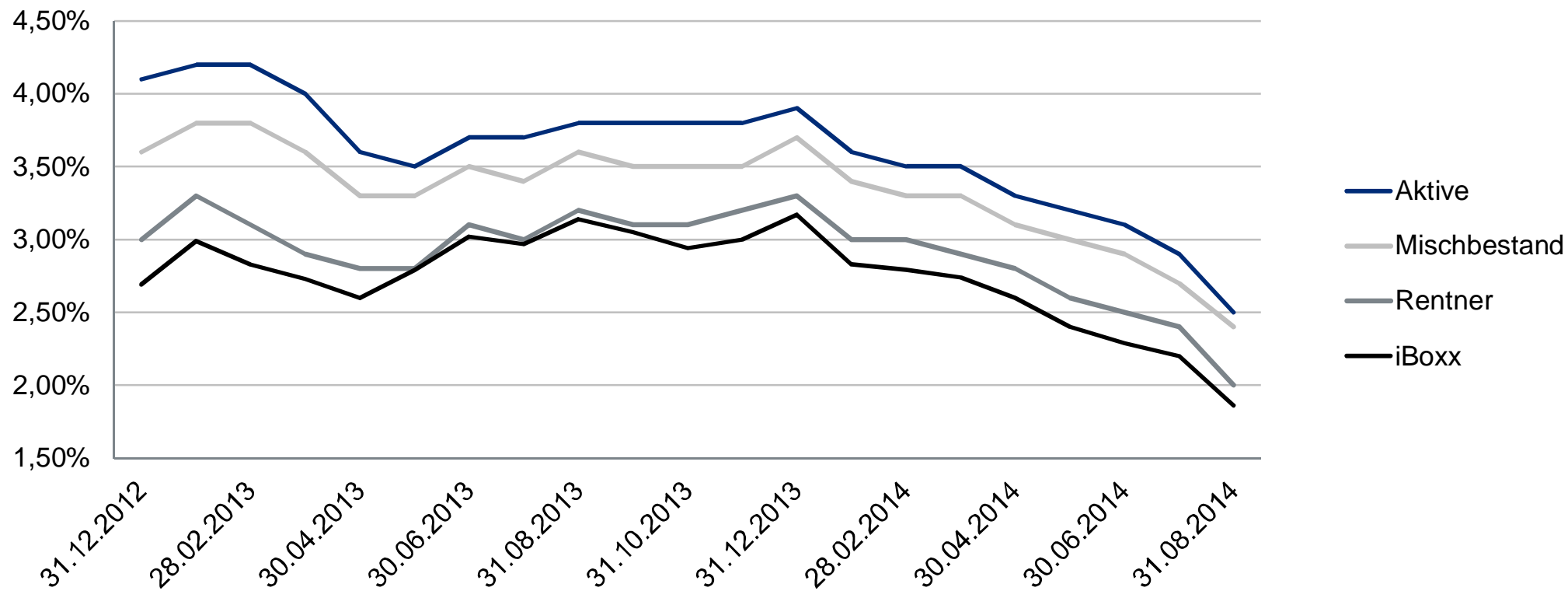
Geplante Übertragungen auf einen Pensionsfonds nun schnellstmöglich zum Abschluss bringen

DER INTERNATIONALE JAHRESABSCHLUSS 2014



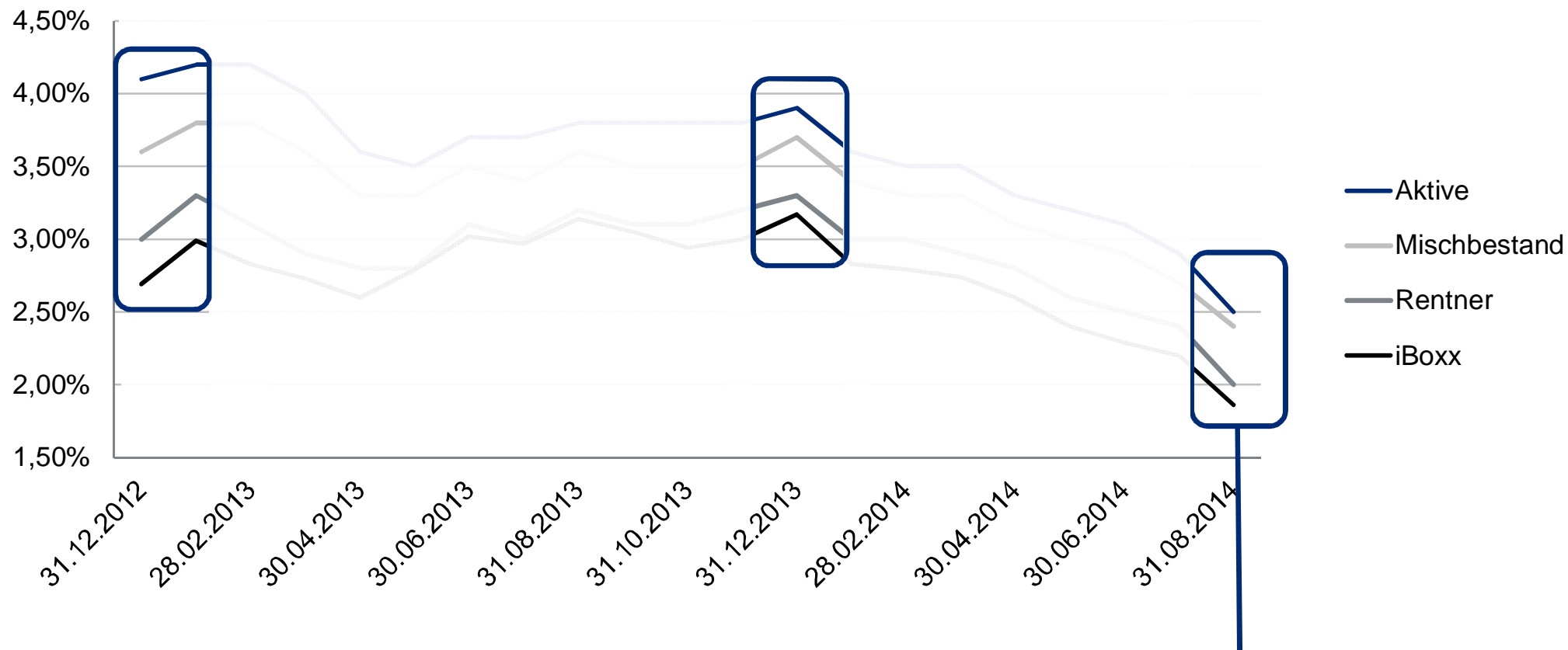
Der internationale Jahresabschluss 2014

Das aktuelle Zinstief und seine Auswirkungen



Der internationale Jahresabschluss 2014

Das aktuelle Zinstief und seine Auswirkungen



Reduktion um rund 130 Basispunkte seit 31.12.2013

Der internationale Jahresabschluss 2014

Das aktuelle Zinstief und seine Auswirkungen

Verlauf des Rechnungszinssatzes für IFRS/US-GAAP-Bewertungen

Datum	Rentner	Gemischt	Aktive	iBoxx
30.11.2013	3,20 %	3,50 %	3,80 %	3,00 %
31.12.2013	3,30 %	3,70 %	3,90 %	3,17 %
31.08.2014	2,00 %	2,40 %	2,50 %	1,86 %
Anstieg der DBO seit dem 31.12.2013	~+13%	~+20%	~+28%	

- Die Pensionsverpflichtungen steigen seit dem 31.12.2013 deutlich an.
- Dies wirkt sich unmittelbar auf den Finanzierungsstand aus, wenn nicht mit entsprechendem Vermögen gegengesteuert wird.
- Auch Ausfinanzierungskosten steigen:
 - Steigerung des Dienstzeitaufwands fällt i. d. R. höher aus als die Steigerung der Verpflichtungswerte.
 - Gleichzeitig ist mit geringeren Erträgen aus dem Planvermögen zu rechnen.



Der internationale Jahresabschluss 2014

Alternative Zinsverfahren

- Datenbasis
 - Index Provider
 - Mindestvolumen
 - „Abgeleitete“ AA Bonds

- Extrapolationsmethode für lange Laufzeiten

- Bestimmung des Altersprofils (Duration)
 - Qualitative Einschätzung
 - Mathematisch exakte Berechnung

Fallbeispiel:

Durch eine geeignete Auswahl des Portfolios und eine Verwendung von Zahlungsströmen mit gleicher Duration konnte für einen Kunden der Zins um 0,3 Prozentpunkte erhöht werden.

Hinweis: Zins für HGB-Laufzeit 15 Jahre pauschal oder bestandsspezifisch.

Der internationale Jahresabschluss 2014

Abweichender Zins für die Ermittlung der Service Cost

Unternehmen A

- Hat nur Anwärter
- Rechnungszins daher (aktuell) 2,5 %
- Service Cost z. B. 500 Tsd. €

Unternehmen B

- Hat denselben Plan und „die gleichen“ Anwärter
- Hat aber zusätzlich großen Rentnerbestand
- Rechnungszins daher 2,3 %
- Service Cost aber nun 525 Tsd. € (+5 %)

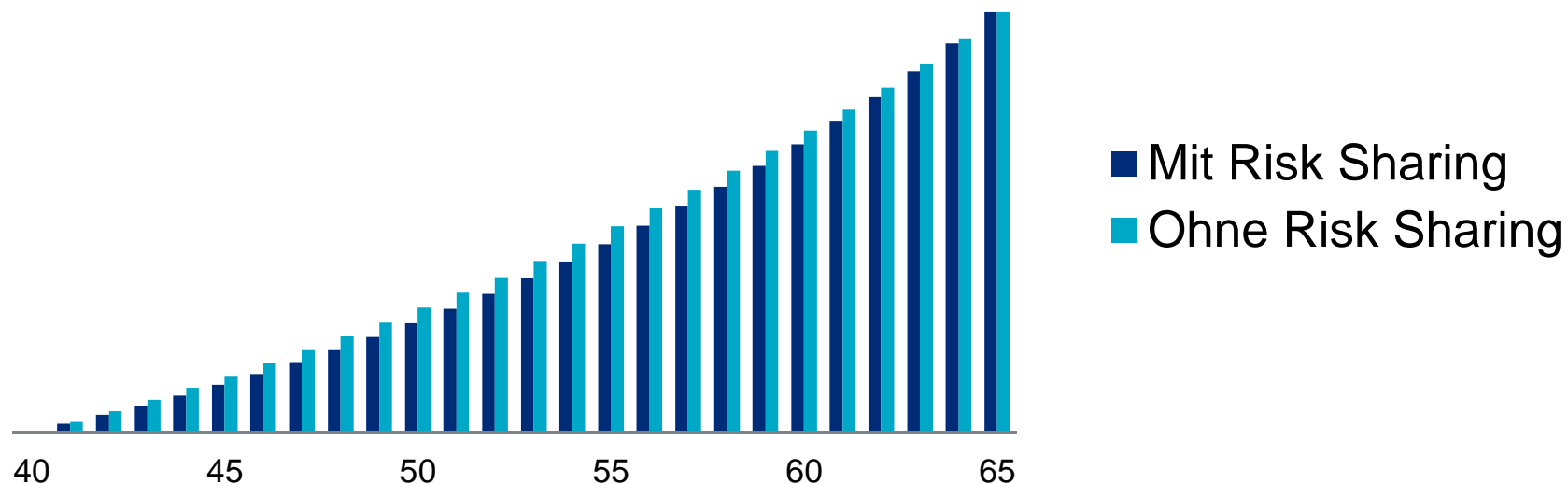
Warum sollte Unternehmen B, das sich von Unternehmen A nur durch die Rentner unterscheidet, bei den Aktiven höhere Service Cost ausweisen?

Unternehmen B kann durch die Wahl eines eigenen Rechnungszinses für die Service Cost diesen Aufwandsposten um rund 5 % senken.

Der internationale Jahresabschluss 2014

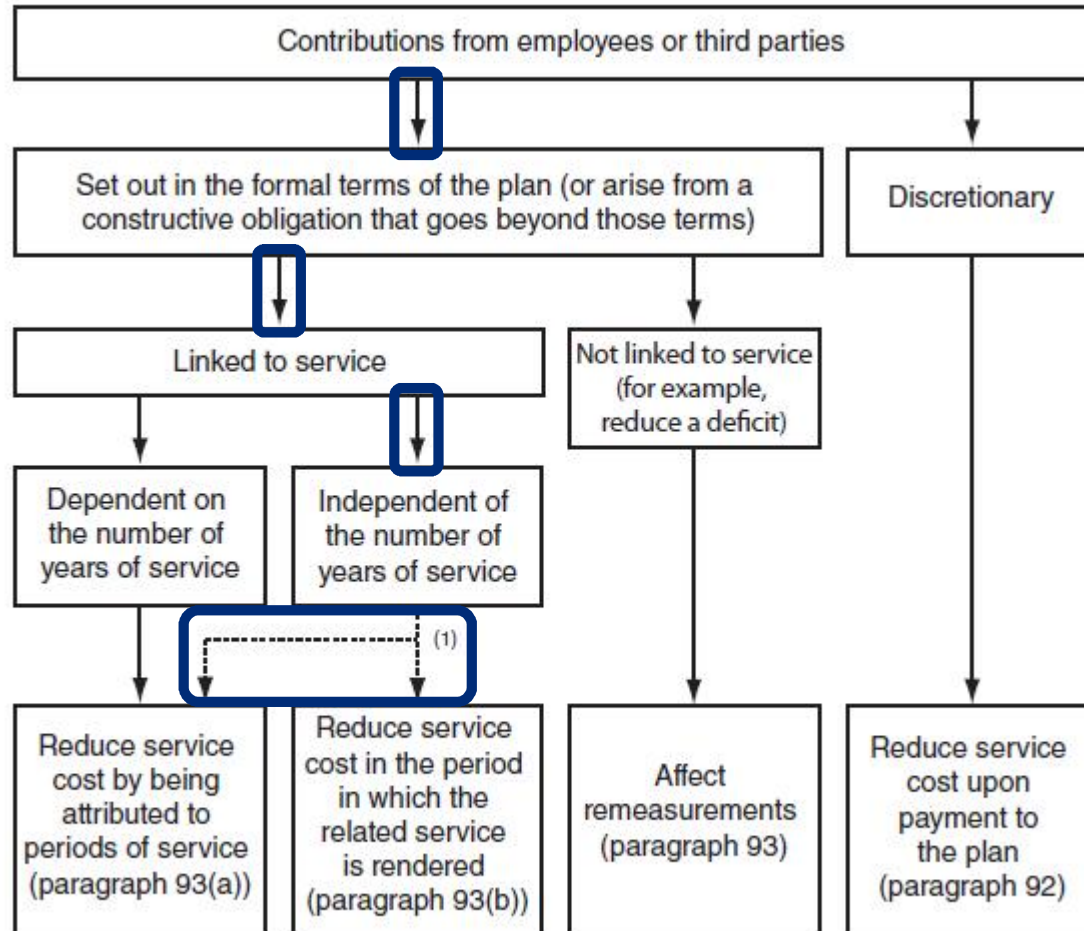
Mitarbeiterbeiträge und Bewertungswahlrecht: Situation in der Schweiz

- Mitarbeiterbeiträge führen bei Anwendung des so genannten „**risk sharing approaches**“ zu einer Änderungen der Verpflichtung
 - Grund: Die Mitarbeiterbeiträge werden nicht mit dem gezahlten Betrag bewertet, sondern mit dem Gegenwert der Zusage.
 - I.d.R. gilt: Bis zum Finanzierungsende (Pensionierung) führen beide Ansätze zu der gleichen Rückstellung – es wird also lediglich der Aufwand anders verteilt.



Der internationale Jahresabschluss 2014

Mitarbeiterbeiträge und Bewertungswahlrecht: Situation in der Schweiz



(1) This dotted arrow means that an entity is permitted to choose either accounting.

- Klarstellung des IASB (International Accounting Standard Board) vom November 2013:
 - Wenn die Beiträge nicht von der Dienstzeit abhängen hat das bilanzierende Unternehmen eine Wahlmöglichkeit.
- Unternehmen sollten sich dieses Jahr entscheiden.

Quelle: IAS 19 - Defined Benefit Plans: Employee Contributions

Der internationale Jahresabschluss 2014

Garantiezins der Arbeitgeber höher als Garantiezins der Versicherer: Situation in Belgien

Gesetzliche Mindestgarantie

- Gilt für Beitragspläne in Belgien:
 - Arbeitgeberbeiträge: 3,25% p.a.
 - Arbeitnehmerbeiträge: 3,75% p.a.

Finanzierung

- Pläne sind oft versichert
- Versicherer können diese Garantien nicht mehr übernehmen
 - Neue Beiträge
 - Änderungen der Beitragshöhen

Bilanzierung

- Bisher – wegen vollständiger Rückdeckung – oft als DC (Beitragsplan)
- Künftige Bilanzierung sollte geprüft werden
- Finanzierung u. U. anpassen:
Wechsel auf Pensionsfonds?

Moderation



Stefan Oecking
Partner Retirement

Referenten



Thomas Hagemann
Chefaktuar



Dirk Schmallenbach
International Consulting

FRAGEN

Bitte nutzen Sie die Q&A-Funktion in der Symbolleiste, um Ihre Fragen zu stellen.

Wir werden versuchen, möglichst alle Fragen in der verbleibenden Zeit zu beantworten.



ACHTUNG:
KLICKEN SIE HIER, UM
DIE FRAGEN AN "ALL
PANELISTS" ZU
SENDEN.

Disclaimer

Diese Unterlagen beruhen auf dem Stand September 2014.

Die im Rahmen dieser Präsentation verwendeten Folien und sonstigen Unterlagen geben unsere aktuelle Einschätzung auf der Basis der derzeit geltenden Gesetze und ihrer Auslegung wieder. Die Unterlagen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen, noch können sie als Basis vertraglicher Vereinbarungen herangezogen werden. Durch die Überlassung der Unterlagen wird eine Haftung gegenüber dem Teilnehmer der Präsentation oder Dritten nicht begründet.

Die Inhalte dieser Präsentation sind das geistige Eigentum unseres Unternehmens. Jede weitere Verwendung sowie die Weitergabe an Dritte im Original, als Kopie, in Auszügen, elektronischer Form oder durch eine inhaltsähnliche Darstellung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Mercer Deutschland GmbH.

